

Primarschulgemeinde Münsterlingen

Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

Prioritäten

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen von Vereinen und weiteren Interessenten für regelmässige oder einmalige Benützung gemietet werden.

Ortsansässige Vereine und Interessenten haben den Vorrang.

Benutzung

Gesuche

Gesuche zur Benutzung der Anlagen sind an das Schulsekretariat zu richten.

Einmalige Benutzung

Gesuche zur einmaligen Benutzung der Anlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Benutzungsdatum an das Schulsekretariat zu richten.

Regelmässige Benutzung

Für regelmässige Benutzungen werden die Belegungspläne, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Schulbehörde (Ressort Liegenschaften) erstellt.

Bewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich durch das Ressort Liegenschaften erteilt.

Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
2. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
5. finanzielle Forderungen der Schule nicht bezahlt werden (Benutzungsgebühren, Ersatzansprüche usw.)
6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

Benutzungszeiten

Abendliche Veranstaltungen, Proben, Trainings usw. sind in der Regel um ca. 22 Uhr zu beenden, und das Schulareal bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Information

Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung nicht benützt werden, werden die betroffenen Benutzer frühzeitig durch den Hauswart oder die Behörde informiert.

Sperrzeiten

Die Sport- und Schulanlagen bleiben während den Schulferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die Publikation erfolgt am Anschlagbrett durch den Hauswart.

Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Schule kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind.

Sorgfaltspflicht

Sorgfalt

Die Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Anlagen sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

Schäden

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für selbstverursachte Schäden und Verluste haftet der Verein/Veranstalter.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schule erteilt werden.

Haftung/Versicherung

Haftung/Versicherung

Die Primarschulgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen ohne kommerziellen Hintergrund werden keine Gebühren erhoben. Für weitere Benutzung erlässt die Schulbehörde ein Gebührenreglement, siehe Anhang.

In besonderen Fällen kann die Schulbehörde von den Bestimmungen der Gebührenordnung abweichen.

Umtriebspauschale

Für die durch die Veranstaltung bedingte Arbeit wird eine Pauschalgebühr erhoben. Diese wird im Gebührenreglement festgehalten.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Umtriebe:

- Verwaltungsaufwand

- Schlüsselübergabe
- Instruktionen für die Benutzung der Räumlichkeiten zu Beginn der Veranstaltung
- Logistische Hilfestellung beim Einrichten (Einrichten ist Sache des Veranstalters)
- Schlusskontrolle bei Schlüsselrückgabe

Hauswartentschädigung

Die über die Umtriebspauschale hinausgehende Beanspruchung des Hauswartes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz ist im Gebührenreglement festgehalten.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Benutzungsgebühr, Umtriebspauschale und Hauswartentschädigung erfolgt durch die Primarschulgemeinde.

Ordnung für Sportanlagen und Schulräume

Betreten der Räumlichkeiten

Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Schuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Die wechselweise Benutzung von Hallen und Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sporthallen und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten.

Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Verlassen der Räumlichkeiten

Der Benutzer ist verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr wieder voll gewährleistet sein.

Pflichten, Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen nach dem Lüften zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern verrechnet.

Schulräume

Die Benutzer von Schulräumen sind gehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen nur mit Bewilligung der Schulbehörde benutzt werden.

Benützte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu versorgen.

Wirtschafts- oder Festbetrieb

Das Führen eines Wirtschafts- oder Festbetriebes ist in allen Räumen bewilligungspflichtig.

Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Schulareal verboten.

Parkieren

Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen gelten besondere Bestimmungen der Schule und der Gemeinde.

Weisungen

Die Weisungen der Schulbehörde sowie des verantwortlichen Personals sind zu befolgen.

Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

Ordnung für Veranstaltungen

Einrichtung und Reinigung

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten grundsätzlich Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und das Reinigen. Hilfestellungen durch den Hauswart sind entschädigungspflichtig.

Bei den Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Maschinelle Arbeiten werden durch den Hauswart ausgeführt und sind kostenpflichtig.

Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.

Festwirtschaft

Getränkeausschank und Restaurationsbetrieb sind nur in den in der Benutzungsbewilligung bezeichneten Räumlichkeiten erlaubt.

Die Infrastruktur steht gemäss Bewilligung zur Verfügung.

Spezialvorkehrungen

Spezialvorkehrungen, wie z.B. das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem Hauswart im Voraus abgesprochen werden.

Dekorationen, wie z.B. für einen Maskenball, bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Parkplätze

Die Parkierung ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Allfällige Sonderregelungen sind in der Benutzungsbewilligung vermerkt.

Stehen auf dem Schulareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung, ist der Veranstalter für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten besorgt und holt bei den jeweiligen Landbesitzern eine entsprechende Erlaubnis ein.

Verkehrsdienst

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde sind einzuhalten.

Aufsicht

Der Veranstalter ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet.

Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Veranstalter frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgebeten resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

Feuerschutz/Saalwache

Der Veranstalter hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Saalwache zu bezeichnen.

Zusätzliche Auflagen

Die Schulbehörde resp. deren bevollmächtigte Personen sind befugt, den Veranstaltern zusätzliche Auflagen für die Benutzung zu machen.

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Für regelmässige Benutzungen wird dem Benutzer, d.h. dem zuständigen Leiter gegen Hinterlegung einer Depotgebühr von Fr.50.- ein Schlüssel ausgehändigt.

Bei einmaligen Anlässen haben sich die Benutzer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seine Vertretung.

Die Schlüsselübergabe wird durch den Hauswart vorgenommen. Leiterwechsel müssen dem Hauswart deshalb unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden.

Schlüsselbenutzung

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung benutzt werden.

Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe hat an den Hauswart zu erfolgen. Beim Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselträger für die der Primarschulgemeinde entstehenden Kosten.

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Gegen Entscheid der Schulbehörde/des Hauswarts kann innert 10 Tagen bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulbehörde am 11.05.2011 verabschiedet. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt ab sofort in Kraft.

Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Gebührenreglement :

Tarife Schulanlagen Primarschulgemeinde Münsterlingen

	Benutzer Münsterlingen	Benutzer Übrige
Veranstaltungen MZH privat mit Office	200	400
Bühne	50	50
Veranstaltungen MZH Vereine mit Office	200	450
Bühne	50	50
Veranstaltungen MZH Firmen mit Office	250	600
Bühne	50	50
Veranstaltungen MZH gemeinnützig mit Office	50	150
Haslachstube / Schulräume Kurse	5	
Haslachstube / Schulräume öffentlich	10	
Haslachstube / Schulräume geschäftlich	20	

Zuschläge:

Nachreinigung durch den Hauswart CHF 50.--/Std. nach Aufwand
Kehricht Container CHF 60.-

Einrichten und Aufräumen durch den Veranstalter
Mithilfe Hauswart CHF 60.--/Std.

Mehrtägige Veranstaltungen CHF 150.-- pro Zusatztag

Sitzplätze der Hallen

Scherzingen Mehrzwecksaal 250
Landschlacht Zelgihalle 300